

Bundesbeschluss I über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2003

vom 4. Juni 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 2004²
beschliesst:*

Art. 1

Die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2003, abschliessend mit

- einem Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung von 2 800 591 859 Franken
- einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6 905 429 567 Franken
und
- einem Fehlbetrag in der Bilanz von 86 568 089 323 Franken

wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Rechnung der Pensions- und Einlegerkasse vom 1. Januar bis 31. Mai 2003¹,
abschliessend mit

- einem Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung von 504 747 249 Franken,
- einem Aufwandüberschuss in der Betriebsrechnung für die Pensionskasse
von 304 349 196 Franken,
- einem Aufwandüberschuss in der Betriebsrechnung für die Einlegerkasse
von 346 049 Franken,
- einem Eigenkapital in der Bilanz von 27 739 850 798 Franken

wird genehmigt.

² Die von der Bundesversammlung noch nicht akzeptierten PKB-Sonderrechnungen der
Geschäftsjahre 1994–1997 werden in der damals vorgelegten Form genehmigt.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 3

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 2. Juni 2004

Der Präsident: Max Binder
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 4. Juni 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser
Der Sekretär: Christoph Lanz